

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen
Die einsp. Zeile über deren Raum 16 Stg.
Reklameweile 50 Stg.

Endgebühren:
In Diez: Hofstraße 10.
In Ems: Admerstraße 16.

Druck und Verlag von J. Chr. Gommert,
Ems und Diez.

Nr. 75

Diez, Donnerstag den 29. März 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. V Nr. 2500. Frankfurt a. M., den 18. März 1917.

Betrifft: Polizeiliche Meldepflicht der Vertreter der neutralen Schutzmächte.

Nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Niederländische Regierung den Schutz der englischen Kriegsgefangenen in Deutschland übernommen.

Unterm 12. 3. 17 Nr. 7910/17 U. 5/3 ist daher seitens des Kriegsministeriums dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Niederländischen Gesandtschaft in Berlin, Kontheer C. G. W. F. von Bredeburg, die Erlaubnis erteilt worden, die in Lagern, Lazaretten, Arbeitsstellen sowie Strafanstalten untergebrachten englischen Kriegsgefangenen zu besuchen.

Nach dem Rundschreiben des stellw. Generalkommandos vom 31. 5. 16 V. Nr. 4250 sind die Vertreter der neutralen Schutzmächte nicht verpflichtet, sich den sonst allgemein geltenden Bestimmungen bezgl. polizeilicher Anmeldepflicht zu unterwerfen. Lediglich bei ihren Besuchen in Festungen haben sie sich beim Gouverneur bezgl. Kommandanten vorzustellen.

Die in vorgenanntem Rundschreiben und den hierzu ergangenen Veränderungs-Mitteilungen namhaft gemachten Vertreter der Amerikanischen Botschaft kommen seit Abbruch der diplomatischen Beziehungen für die Besuche der Gefangenenlager nicht mehr in Frage.

Es wird gebeten, den unterstellten Polizeibehörden entsprechende Anweisung zu erteilen.

**XVIII Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.**

Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Stabes:
de Graaff,
Generalleutnant.

J.-Nr. 737.

Diez, den 23. März 1917.

An die Herren Bürgermeister

Die Ihnen mit Verfügung vom 15. Juni 1916, J.-Nr. 1434 E., Kreisblatt Nr. 142, übersandten Betriebssteuer-Gebellisten sind mir bestimmt binnen 3 Tagen einzureichen.

Der Landrat.
J. A. Marzloff.

J.-Nr. III. 81.

Diez, den 17. März 1917.

Kreis-Schweinerversicherung

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der für jedes Schwein und Monat zu zahlende Versicherungsbeitrag für das Jahr 1917-18 wie 1916-17 auf 20 Pfennig festgesetzt worden ist.

Die nach § 12 der Satzungen zu gewährenden Entschädigungen werden nach dem bisherigen Tarif auch für 1917-18 gewährt. Ebenso ist der Mindesterloß für genießbares Fleisch wie bisher auf 20 Pfennig pro Pfund festgesetzt worden. (§ 12 der Satzungen.)

Der geeignetste Zeitpunkt zum Beitritt zur Kreis-Schweinerversicherung ist der Monat April, weil keine Verpflichtung zur Nachzahlung besteht.

Entschädigungen werden bei allen Verlusten, die infolge von Todesfällen durch Krankheit und Unfälle oder durch Tötung auf behördliche Anordnung (Seuche oder infolge von Finnen oder Trichinen) eingetreten sind, gewährt.

Jeder Schweinebesitzer sollte in seinem eigenen Interesse nicht zögern, sich gegen Verluste in den Schweinebeständen zu versichern. Beitrittserklärungen nehmen die Herren Bürgermeister des Kreises entgegen, bei denen auch die Statuten, Tarif usw. eingesehen werden können.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duberstadt.

Nr. 3029.

Diez, den 26. März 1917.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises,
mit Ausnahme von Bad Ems.**

Betr. Beschlagnahme von Aluminium.

Nach Ziffer 2 meiner Ausführungsbestimmungen vom 9. d. Mts. — Nr. 2158 — Kreisblatt Nr. 61, haben Sie mir am 27. d. Mts. in besonderem Briefumschlag die bei Ihnen eingegangenen Aluminiummeldungen einzureichen. Im Interesse einer ordnungsmäßigen Durchführung der Beschlagnahme erjuche ich Sie um pünktliche Einhaltung des gesetzten Termins.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. A.
Bammermann.

Berlin W. 9, den 9. März 1917.
Leipziger Platz 10

An
die Herren Regierungspräsidenten

Abschrift.

BI 1244

Berlin W. 8, den 26. Februar 1917.
Mohrenstraße 11/12

Durch Rundschreiben vom 19. August 1916 B 11513 habe ich ersucht, bei der Abforderung des Hafers den Besitzern die den damals festgesetzten Tagesrationen für die Einhufer, Zuchtbulen und Arbeitsochsen entsprechende Menge für die Zeit bis 15. September 1917 zu belassen und, wenn sich ergeben sollte, daß die Rationen für diese ganze Zeit nicht in der gleichen Höhe festgesetzt werden sollten, die zuviel belassenen Mengen nachträglich abzufordern. Da Zweifel entstanden sind, gestatte ich mir, hierzu ergebenst folgendes zu bemerken:

Für die Zeit bis 31. Mai 1917 sind die Rationen durch meine Bekanntmachungen vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1433) über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbulen, sowie durch meine Bekanntmachung vom heutigen über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe während der Frühjahrsbestellung endgültig geregelt. Dadurch sind auch die Mengen, welche für diese Zeit zu belassen sind, bestimmt.

Die Rationen für die Zeit vom 31. Mai bis 15. September 1917 können erst in einiger Zeit festgesetzt werden. Es wird aber voraussichtlich möglich sein, die Rationen für die Einhufer und Zuchtbulen in der gleichen Höhe wie gegenwärtig zu halten. Es ist daher geboten, für den genannten Zeitraum den Besitzern sowie Hafer, als sich unter Zugrundelegung einer Tagesration von $4\frac{1}{2}$ Pfund für die Einhufer und von 1 Pfund für die Zuchtbulen ergibt, zu belassen. Weitere Mengen können für diesen Zeitraum nicht belassen werden.

Ich ersuche ergebenst, die Kommunalverbände in diesem Sinne zu verständigen. Ich darf weiter darauf verweisen, daß die Verfütterung an Zugochsen und -kühe nach der Bekanntmachung vom 26. Februar 1917 nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen darf. Die zuständige Behörde wird alsbald von den Landeszentralbehörden zu bestimmen sein.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
gez. v. Batocki.

An sämtliche Bundesregierungen (in Preußen: an den Herrn Staatskommissar für Volksernährung, die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und für Handel und Gewerbe) und an den Herrn Statthalter in Elbisch-Bohringen

Abschrift überenden wir zur Beachtung.

Zuständige Behörde gemäß Abschnitt I der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung vom 26. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Abdrücke für die Landräte und Gemeindevorstände der Stadtkreise sind beigelegt.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Freiherr von Hammerstein

Der Minister des Innern

Im Auftrage:

von Jarosky.

Preussischer Staatskommissar
für Volksernährung.

Via 1081.

Berlin E. 2, den 8. März 1917.

Am Festungsgraben 1.

Bekanntmachung.

Zu meiner Kenntnis sind Fälle gebracht worden, in denen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe oder deren Arbeiter deswegen anderweit mit Kartoffeln versorgt werden mußten, weil der Betriebsinhaber im vergangenen Jahre den Anbau von Herbstkartoffeln ohne zwingenden Grund unter das im Frieden übliche Maß eingeschränkt hatte. Landwirte, welche ihrerseits Kartoffeln in angemessenem Umfange angebaut hatten, haben solche auf Grund behördlicher Anordnung für die anderen Betriebe liefern müssen, während die Inhaber dieser Betriebe andere Erzeugnisse zu höherem Preise verwerten konnten. Hierüber ist mit Recht von Seiten der Betroffenen lebhafteste Klage erhoben worden, welche dringend der Abstellung bedarf. Betriebsinhabern, welche in der Lage sind, Kartoffeln für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen im erforderlichen Umfange anzubauen, kann ein Anspruch auf öffentliche Versorgung mit diesem Rohungsmittel nicht zuerkannt werden. Sollten sich für den Rest des Wirtschaftsjahres derartige Anordnungen zur Erhaltung der Wirtschaftsangehörigen nicht umgehen lassen, ermächtige ich die beteiligten Kommunalverbände, von dem Empfänger einen Preis zu erheben, der die im Bezirk geltenden Höchstpreise bis zu 3 Mark für den Zentner übersteigt. Der Geldbetrag kann zur Belohnung solcher Kartoffelerzeuger innerhalb des Kommunalverbandes, welche sich bei der Kartoffellieferung besonders hervorgetan haben, oder zur Förderung des Kartoffelanbaues insbesondere der Saatgutbeschaffung verwandt werden. Für die Zukunft werden Betriebsinhaber, welche in der Lage sind, für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen Kartoffeln anzubauen, von vornherein darauf hinzuweisen sein, daß sie von der öffentlichen Kartoffelversorgung ausgeschlossen werden.

Um gefällige Bekanntgabe an die Kommunalverbände darf ich ergebenst ersuchen.

Berlin W. 3, den 3. März 1917.

Mohrenstraße 11/12.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
gez. von Batocki.

J.-Nr. 3091 II.

Diez, den 24. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den vorstehenden Erlaß zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und in Zukunft danach zu verfahren.

Der Vorsitzende des Kreisaußenbüros.

Va. 1610.

Berlin, den 12. März 1917.

Bekanntmachung

Als Ortsbehörden im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 1. März d. J. sind die Gemeindeobrigkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen anzusehen. In Städten mit königlicher Polizeiverwaltung treten an die Stelle der Gemeindeobrigkeiten die Polizeipräsidenten (Polizeidirektoren). Sollte es diesen zur Durchführung der ihnen nach der eingangs erwähnten Bekanntmachung obliegenden Aufgaben an dem erforderlichen Personal fehlen, so haben die Städte auf Ersuchen des Polizeipräsidenten (Polizeidirektors) für Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte zu sorgen.

Der Minister des Innern

Im Auftrage:

v. Jarosky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Bekanntmachung

In dem Gehöfte des Salomon Hofmann in Nassau ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Das verseuchte Gehöft wird als Sperrgebiet erklärt. Die Abhaltung von Viehmärkten in der Stadt Nassau wird bis auf Weiteres verboten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Rittermann

I. 2370.

Diez, den 24. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Jahresabschlüsse der Viehversicherungsvereine sind Ihnen nach stattgefundener Prüfung in einem Exemplar ohne Anschreiben zugegangen. Ich ersuche, dieses an die Vereinsvorstände auszuhandigen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Markloff.

I. 2264.

Wiesbaden, den 20. März 1917.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 10. bis 14. v. Mts. sind hier mehrere Ladenkassendiebstähle, vermutlich von ein und demselben Täter, einem jungen Burschen ausgeführt worden.

Der Bursche betrat die betreffenden Läden, in denen nur die Geschäftsinhaberin anwesend war und verlangte einen Artikel, der in dem Geschäft nicht geführt wurde. Vermutlich hat er dann den Diebstahl der Kasse gleich ausgeführt oder er hat den Laden verlassen, die Tür aber nicht ganz zugemacht, damit das Schellenwerk nicht arbeitete und sich dann gleich darauf wieder in den Laden hineingeschlichen, um den Diebstahl auszuführen.

Der Bursche, der wohl auch anderwärts auftreten wird, wird wie folgt beschrieben:

Etwa 16 bis 18 Jahre alt, mittelgroß, ziemlich gesetz, volles gesundes Aussehen und dunkles Haar. Er trug graubraunen Anzug oder braunen Ueberzieher (Mister) mit Rückenfalte und Rückengurt und dunklen wahrscheinlich schwarzen Schnitthut.

Um gefällige Nachforschung und Festnahme wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Reh.

Nichtamtlicher Teil.**Aus Provinz und Nachbargebieten.**

1: **Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen.** Mit der kürzlich erfolgten Gründung eines Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen-Vereins in Höhn (Oberwesterwald) hat der Raiffeisenverband Frankfurt a. M. nunmehr die Zahl von 100 Genossenschaftsgründungen während der Kriegszeit erreicht. Der Verband und seine Glieder dürfen mit Freude und Genugtuung diese Tatsache vermerken; eine solch starke und fruchtbare Tätigkeit hilft ebenso die bedeutenden Aufgaben der Landwirtschaft in der Gegenwart erfüllen, wie sie für die Zukunft den Gliedern sowohl wie der nun bedeutend stärker gewordenen Gesamtheit große und gute Aussichten eröffnet. Die 100 Gründungen setzen sich zusammen aus 68 Kreditgenossenschaften sowie 27 An- und Verkaufsgenossenschaften, 3 Dreschgenossenschaften und je einer Molkerei- und Gärtnereigenossenschaft.

2: **Dörren von Zwiebeln in Privathaushaltungen.** Die bei der Bereitung der Speisen so mannigfaltige Verwendung findenden Zwiebeln beginnen sehr bald zu keimen, werden weich und dadurch minderwertig oder gehen in

Fäulnis über und sind dann für die menschliche Ernährung vollständig verloren. Durch das Dörren der Zwiebeln kann dieselbe für unbegrenzte Zeit brauchbar erhalten werden, sie leidet dadurch weder im Geruch und Geschmack, noch ihrer Verwendbarkeit überhaupt. Jede Haushaltung kann Zwiebeln ohne Schwierigkeiten selbst dörren. Die gesäuberten Zwiebeln werden nach dem Entfernen der Schale in dünne, etwa 2 Millimeter dicke Scheiben zerschnitten, auf einer Papier- oder anderen sauberen Unterlage ausgebreitet auf den Herd, die Heizkörper, Heizkessel, die Wärmeflächen der Ofen oder in Bad- und Bratöfen gelegt, deren Türen nicht ganz geschlossen werden dürfen. Je nach der verfügbaren Wärme währt das Trocknen etwa 12 Stunden. Geschieht die Trocknung zu schnell oder bei zu großer Hitze, tritt eine Bräunung der Zwiebelscheiben ein. Bei den angestellten Versuchen haben 500 Gramm gesäuberte Zwiebeln durchschnittlich 60 Gramm gleich 12 Prozent schone, trockene Scheiben ergeben, die in ihrer Verwendbarkeit in keiner Weise frischen Zwiebelscheiben nachstehen. Auch selbst gefrorene Zwiebeln — soweit diese vor dem Verfrieren gesund waren — lassen sich durch Trocknen vor dem Verderben schützen und der menschlichen Ernährung einwandfrei nutzbar erhalten. Die Aufbewahrung getrockneter Zwiebeln kann unbeschadet der Haltbarkeit und Eigenschaften in Papierbeuteln oder abschließenden Gefäßen jeder Art geschehen. Jeder Haushaltung ist das Trocknen der Zwiebeln für den eigenen Bedarf in möglichst weitem Umfange dringend zu empfehlen.

Kreisverband für Handwerk und Gewerbe im Unterlahnkreis.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau hatte auf Sonntag, den 25. v. Mts., nach Diez eine Versammlung einberufen, zu der alle Gewerbevereine, gewerbliche Vereinigungen, Innungen, der Herr Landrat, die Magistrate der Städte Diez, Ems und Nassau, der Beauftragte der Handelskammer und die Handelskammer Limburg Einladungen erhalten hatten, um über den Zusammenschluß von Handwerk und Gewerbe im Kreise und Errichtung einer Beratungs- und Auskunftsstelle zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

Die Versammlung war unter Rücksichtnahme auf die Zeitverhältnisse gut besucht, wenigstens hatten alle Gewerbevereine des Kreises Vertreter entsandt, auch einige Fachvereinigungen waren vertreten. Im Auftrage des Herrn Landrats nahm Herr Kreissekretär Zimmermann an der Versammlung teil, der Magistrat von Diez war durch Herrn Magistratschöffen Volker, der Magistrat von Ems durch Herrn Magistratschöffen Ebner, der Magistrat von Nassau durch Herrn Bürgermeister Hafenclever vertreten. Die beiden Mitglieder des Zentralvorstandes des Gewerbevereins, Herren Bauunternehmer Bühl, Diez und Buchbindermeister Vog, Ems, waren erschienen; Herr Bühl leitete die Versammlung.

Nach einer kurzen Begrüßungsansprache des Herrn Vorsitzenden nahm Herr Gewerbeinspektor Kern aus Wiesbaden das Wort und legte in längeren Ausführungen die Notlage des gewerblichen Mittelstandes, die staatlichen Maßnahmen zu deren Milderung und die Notwendigkeit einer organisierten Selbsthilfe durch wirtschaftlichen Zusammenschluß in Handwerk und Gewerbe dar. Ausdank erklärte Redner Zweck, Aufgabe und zukünftige Einrichtung des Kreisverbandes und der Beratungs- und Auskunftsstelle. Der Kreisverband soll die Zusammenfassung von Handwerk und Gewerbe im Kreise bewirken, nicht nur alle Gewerbevereine, sondern auch alle fachlichen Vereinigungen, Genossenschaften und Innungen des Kreises zusammenschließen zur beruflichen und wirtschaftlichen Förderung im Kreise, and durch seine Geschäftsstelle, die als Beratungs- und Auskunftsstelle für Handwerk und Gewerbe ausgebaut werden soll, mit Nachdruck die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Aufgabe und Einrichtung dieser Beratungsstelle wurde eingehend erläutert. Redner hob ganz besonders hervor, daß Handwerk und Kleingewerbe erst dann erwarten dürfen, von allen maßgebenden Stellen die Hilfe und Förderung zu erfahren, wenn sie durch den notwendigen Zusammenschluß die Möglichkeit zu einer zweckdienlichen Hilfe bieten und Maßnahmen zur Selbsthilfe treffen.

In der anschließenden Aussprache, in der besonders Herr Bürgermeister Hasenleber, Nassau, und Herr Schreinermeister Müller, Ems, wiederholt das Wort ergriffen, brachten sowohl die Vertreter der Vereine als auch der Städte die Zustimmung zu der Gründung des Kreisverbands und der Beratungsstelle zum Ausdruck und bedauerten nur, daß nicht alle gewerblichen Vereinigungen mit ihren Mitgliedern in der Versammlung anwesend sind. Von der Beratungsstelle wurde insbesondere auch gefordert die Vertretung des Handwerks bei den arbeitserzeugenden Behörden und Unterstützung der Fachvereinigungen in ihren wirtschaftlichen Maßnahmen.

Nach Besprechung der Richtlinien beschloß die Versammlung einstimmig die Gründung des Kreisverbands und einer Beratungsstelle. In dem weiteren Vorstand sollen neben den Vorstehenden der Gewerbevereine, Fachvereinigungen, Genossenschaften und Innungen auch der Landrat und die Magistrate der Städte vertreten sein. Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gingen einstimmig die Herren Bauunternehmer C. Bühl, Diez, als Vorsitzender, Buchbindermeister Poh, Ems, als stellvertretender Vorsitzender, Lehrer Ringshausen, Diez, als Schriftführer und Konditormeister Wold, Diez, als Rechner hervor. Der Vorstand wurde beauftragt, die gewerblichen Vereinigungen, Innungen pp. des Kreises, soweit sie nicht vertreten waren, zum Anschluß an den Verband weiter vorzubereiten und eine Persönlichkeit als Geschäftsführer der Beratungsstelle ausfindig zu machen, um einer weiteren Versammlung Vorlage machen zu können. Der Vorsitzende schloß um 5 Uhr die anregend verlaufene Versammlung.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Die Einführung der Kriegssparkarte ist von unseren Feldgrauen mit besonderer Freude begrüßt worden, denn die Kriegssparkarte erleichtert die Uebermittlung der kleinen Wohnungssparnisse nach der Heimat und ermöglicht den Kriegsteilnehmern, sich nach besten Kräften an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe zu beteiligen, da die Sparkassen verpflichtet sind, die durch die Kriegssparkarte von den Heeresangehörigen gemachten Ersparnisse in Kriegsanleihe anzulegen. Ein wie glücklicher Griff die Einführung der Kriegssparkarte war, beweist die Tatsache, daß die Heeresverwaltung den Truppen gar nicht genug Kriegssparkarten und Kriegssparmarken liefern kann. Die erste Bestellung von 2,5 Millionen Stück Sparkarten und von Kriegssparmarken im Betrage von 10 Millionen Mark war in wenigen Tagen vergriffen, und es hat sich als notwendig herausgestellt, mit größter Beschleunigung einen Mehrdruck in die Wege zu leiten. Bei manchen Kompagnien hat ausnahmslos jeder Mann eine Kriegssparkarte genommen und auf die Kriegsanleihe gezeichnet. Bei einer Landsturmkompanie zeichnete jeder Landsturmmann die Summe von 5 Mark. Bei einer Jägerkompagnie wurden auf den ersten Anstoß 7000 Mark gezeichnet. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Sie zeugen für den Geist, der unser Heer besetzt. Unsere Kämpfer draußen opfern nicht nur Leben und Gesundheit für das Vaterland, sondern wollen auch dabei sein, wenn es gilt, auf dem heimischen Schlachtfeld einen neuen Sieg zu erringen.

Zinsscheine der Kriegsanleihen als Zahlungsmittel. Versuchsweise werden demnächst auch die Eisenbahnkassen der preussisch-hessischen Staatsbahnen die Zinsscheine der Reichskriegsanleihen in Zahlung nehmen und in kleineren Mengen, soweit möglich, gegen bar umtauschen. Es soll dadurch namentlich auf dem flachen Lande bessere Gelegenheit für die Einlösung von kleineren Zinsscheinen geschaffen und damit die Zeichnung von Kriegsanleihen erleichtert werden.

Neue Reisebrotmarken. Die bisher üblichen Reichs-Reisebrotmarken sind durch Marken in anderer Gestaltung ersetzt worden. Vom 16. April d. Js. ab dürfen die alten Marken nicht mehr in den Verkehr gebracht werden und verlieren von diesem Tage ab ihre Gültigkeit. Das Publikum tut gut, etwa nicht verwertbare Marken gegen solche neuerer Art rechtzeitig umtauschen zu lassen.

Wie teuer darf ein Gastwirt Wurst verkaufen? Diese Frage entschied eine Münchener Strafkammer in dem Sinne, daß ein Gastwirt verpflichtet sei, die vom Metzger zum Höchstpreis eingekaufte Wurst zum gleichen Höchstpreis wieder an die Gäste abzugeben. In beteiligten Kreisen hat dieses Urteil begreiflicherweise großes Aufsehen erregt. Auch die Münchener Preisprüfungsstelle stellt sich nicht auf den Standpunkt des Gerichts. Gegen dieses Urteil wird sicher Berufung eingelegt werden. Auf die Entscheidung höherer Instanzen darf man gespannt sein.

Verbandsverbot für Gemüsekonserven und Fasbohnen. Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Verband von Gemüsekonserven und Fasbohnen von Samstag, den 4. März 1917 an nur auf Grund der besonderen Erlaubnis der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. und nur an die von ihr im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüsekonserven ist nach wie vor verboten.

Kostenlos. Wildgemüse, gemeinhin als Unkraut bezeichnet, das schon von unseren Vorfahren verwendet wurde und jetzt für uns von hoher Bedeutung ist, entfaltet sich bereits im zeitigen Frühjahr in Gärten, auf Abraumhauen, an Waldrändern und dergleichen. Dieses wildwachsende Gemüse bildet aber eine wohlschmeckende Nahrung, die vielen gartengezüchteten Gemüsen um nichts nachgibt. Im garten Zustande bedeuten Vogelmiere, Brennessel, Löwenzahn, Nierenzunge (auch Wiesenküsterich und Ratterzunge genannt), u. a. eine kostenlose Bereicherung des jetzt so wenig abwechslungsreichen Speisezettels. Wer sein Vorurteil gegen die Verwendung dieser Wildgemüse abgelegt und einmal mit ihrer Zubereitung einen Versuch gemacht hat, wird überrascht sein, wie angenehm diese Grünkräuter schmecken. Die Schulen würden sich um die Allgemeinheit einen Verdienst erwerben, wenn sie auf die Ausnutzung der Wildgemüse wiederholt hinweisen und ihre Zöglinge zum Einsammeln anhalten wollten.

Anzeigen.

Holz-Versteigerung.

Samstag, den 31. März d. Js.,
vormittags 11 Uhr

anfangend, kommen im Parroder Gemeinde-Wald, Distr. 23
Hochwurz,el,

192 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel,
33 Rm. Reisler (Wellen)

zur Versteigerung.

Parrod, den 27. März 1917.

Der Bürgermeister.
Müller.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 3. April 1917,
nachmittags 2 Uhr

kommen im Dehrner Gemeindefeld

44 Eichenst. = 80 fm.

zur Versteigerung.

Das Holz lagert an guter Abfuhr, etwa 15 Minuten
vom Bahnhof Eschhofen entfernt.

Dehn, den 26. März 1917.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Das Hof-